

**Beitragsordnung des Vereins
Norddeutsche Initiative Nanotechnologie Schleswig-Holstein e.V. NINa SH e.V.
(nachfolgend Verein genannt)**

**§ 1
Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

**§ 2
Beschlüsse und Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitglieds- und Kostenbeiträge und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 01. Januar jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr, Kostenbeiträge und sonstige Gebühren sind sofort fällig.
- (3) Beschlossene Änderungen der Mitglieds- und Kostenbeiträge sowie der Aufnahmegebühr gelten zum 1. Januar des Folgejahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

**§ 3
Beiträge**

- (1) Gestaffelte Mitgliedsbeiträge

- Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern	250,- €
- Unternehmen mit 10 bis 100 Mitarbeitern	150,- €
- Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern	100,- €
- Universitäten	250,- €
- Fachhochschulen	100,- €
- Forschungsinstitute	250,- €
- Sonstige öffentliche Einrichtungen	100,- €
- Studierende	20,- €
- Privatpersonen	40,- €
- (2) Aufnahmegebühr 0,- €
- (3) Kostenbeiträge zu Veranstaltungen

- Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von	50 %
---	------
- (4) Die Ermäßigungen gelten bei juristischen Personen für bis zu zwei entsendete Personen.
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (6) Änderungen der für die Beitragshöhe maßgeblichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag soll durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitglieds abgebucht werden. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,- €. Juristische Personen sind hiervon ausgenommen.

- (8) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,- € fällig.

§ 4 Vereinskonto

Bank:

BLZ:

Konto:

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.


§ 5 Vereinsaustritt

- (1) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (3) Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.


§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

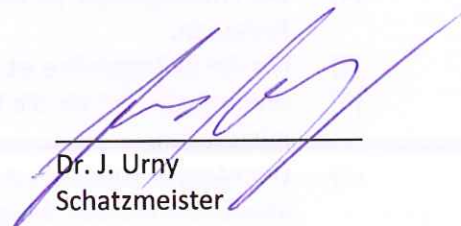
Beschlossen am: 14. August 2013



Prof. Dr. F. Faupel
1. Vorsitzender



Dr. Döhl-Oelze
2. Vorsitzender



Dr. J. Urny
Schatzmeister